

# Satzung des Fördervereins der Gesamtschule Suderwich e.V.

## S a t z u n g

### Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Gesamtschule Suderwich e.V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Vereinszweck

1. Der „Förderverein der Gesamtschule Suderwich e.V.“ mit Sitz in Recklinghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Gesamtschule zu unterstützen.
  - a. Der Verein verfolgt insbesondere:
    - i. Die ideelle Förderung und materielle Unterstützung der Schüler,
    - ii. Die ideelle Förderung und materielle Unterstützung der Schüler- und Elternmitbestimmung an der Gesamtschule Suderwich.
  - b. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, für die Schüler/innen ein preiswertes und gesundes Frühstücksangebot bereit zu stellen. Zu diesem Zweck gewinnt er Eltern und Schüler/innen, die ehrenamtlich ein solches Angebot (Kiosk/Frühstückstreff) gestalten. So sollen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit der Schule einen Einblick in wirtschaftliche und hauswirtschaftliche Zusammenhänge erhalten und ihre Kenntnisse über gesunde Ernährung erweitern.

**Dem/Der Verwalter/in des Kiosk wird für jedes Geschäftsjahr ein Etat für satzungsgemäße Projekte zur freien Verfügung bewilligt. Die Höhe des jährlichen Etats wird durch Abstimmung in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Ausgaben, die über diesen Etat hinausgehen, müssen beim Vorstand beantragt werden.**
  - c. Der Verein macht sich zur Aufgabe, das an die Gesamtschule Suderwich angegliederte Projekt „Schulbauern- und Naturschutzhof Recklinghausen“ ideell und materiell zu unterstützen. In der Mitgliederversammlung wird die Höhe der Spende jährlich neu festgelegt.
  - d. Pflege und Vertiefung des Zusammenhalts zwischen Schule und Elternhaus,
  - e. Laufender Gedankenaustausch mit dem Schulträger, der Schulleitung und der Schulpflegschaft über eine gemeinsame Arbeit,
  - f. Unterstützung von Schülerveranstaltungen, Schülerstudienfahrten, einer Schülerzeitung, etc. Soweit der Verein eine Förderung nach dem JWG erfährt, beabsichtigt er die Durchführung von Maßnahmen für Schüler und Eltern, deren Zielvorstellung nicht nur den schulischen Bereich umfassen sowie die Durchführung und Mitbetreuung von sozialpädagogischen Aktionen. Es werden, soweit möglich, auch Jugendliche an diesen Veranstaltungen beteiligt, die nicht Schüler der Gesamtschule sind.
  - g. Öffentlichkeitsarbeit, um eine sachliche Information und Diskussion über Fragen der Gesamtschule mitzutragen.
  - h. Förderung der Erziehung und hierbei insbesondere die Förderung des Musikunterrichtes, speziell die Einrichtung und Ausstattung von Instrumentalklassen.
2. Im Rahmen dieser Zielsetzung fördert der Verein besonders Schüler aus sozial schwachen Familien, unterstützt durch materielle Zuweisungen kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten der Schüler und trägt zur **Gestaltung**, Finanzierung und Anschaffung bei, soweit dafür keine Etatmittel des Schulträgers zur Verfügung stehen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das **Kalenderjahr**.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Einzelpersonen und juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, wenn sie gewillt sind, durch ideelle und materielle Hilfe den satzungsmäßigen Vereinszweck zu fördern und einen jährlichen Mindestbeitrag von **11,00 €** entrichtet haben.
  - b) Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Unternehmungen und Werke, Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen mit dem Vorstand zur vereinbarenden Jahresbeitrag leisten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung und Zahlung des 1. Mitgliedsbeitrages bzw. Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung wirksam.

### **§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung. Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
  - a) Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
  - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren, nach besten Kräften zur Verwirklichung seines Zwecks beizutragen und ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Jedes übertragene Amt beruht auf dem Vertrauen der Vereinsmitglieder und ist nach bestem Wissen und Gewissen gemäß dem Vereinszweck in ihrem Auftrage unter Wahrung der demokratischen Prinzipien ehrenamtlich auszuüben.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung mit Monatsfrist oder durch den Tod.
2. Durch Ausschluss. Ein Beitragsrückstand von 12 Monaten berechtigt den Vorstand, den Ausschluss des Mitgliedes auszusprechen. Darüber hinaus kann ein Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Dafür ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

### **§ 8 der geschäftsführende Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) einem Schriftführer
  - d) einem Kassenwart
  - e) einem Beisitzer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt.
3. Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, für sich allein den Vorstand nach außen rechtswirksam zu vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass nur bei Verhinderung des Vorsitzenden die anderen Vorstandsmitglieder rechtswirksam tätig werden können, mit der Maßgabe, dass dann die Erklärungen von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein gem. dem satzungsmäßigen Zweck und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Seine Entscheidungen fällt er mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Beisitzer kann den Schriftführer oder Kassenwart vertreten.
7. Der Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus § 2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel. Bei der Verteilung von Mitteln über 250 Euro ist die Zustimmung des Beirates erforderlich. Vorstand und Beirat können nur bis zur Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens verfügen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

## **§ 9 Der Beirat**

1. Um den erforderlichen laufenden Gedankenaustausch mit dem Schulträger, der Lehrerschaft, der Schulleitung, der Schulpflegschaft und den Schülern zu sichern, wird dem Vorstand ein Beirat von 8 Mitgliedern beigeordnet.
2. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 2 Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen
  - b) 2 Mitglieder sind Lehrer der Gesamtschule Suderwich, die von der Lehrerkonferenz gewählt werden,
  - c) 2 Mitglieder gehören der Schulpflegschaft an und werden von dieser gewählt,
  - d) 2 Mitglieder sind von den Schülern gewählte Mitglieder, die mindestens im 7. Schuljahr sein müssen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende in gleicher Form einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird:

- a) von 20% der Mitglieder,
- b) von der Mehrheit des Vorstandes,
- c) vom Beirat,
- d) vom **Kassenprüfer**.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der 2 Beiratsmitglieder gem. § 9 Ziff. 2
3. Wahl eines Kassenprüfers
4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
5. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandsmitglieder
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die von Mitgliedern und dem Vorstand vorgelegten Anträge
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich. Satzungs-

änderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Auflösung des Vereins
11. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsausschüsse wählen, die dem Vorstand verantwortlich sind.

### **§ 12 Vorstand und Beirat**

1. der Vorstand muss mindestens zweimal jährlich tagen,
2. der Beirat kann zu allen Vorstandssitzungen (mindestens aber einmal jährlich) mit beratender Stimme eingeladen werden und erhält die Protokolle aller Vorstandssitzungen,
3. der Beirat übernimmt befristete Sonderaufgaben in Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
4. mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder können Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer überprüft mindestens einmal im Jahr unvermutet und ohne besonderen Auftrag, außerdem nach Abschluss des Geschäftsjahres und bei einem etwaigen Wechsel des Kassenswartes, die Geschäftsführung und das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen und vom Kassenprüfer zu unterzeichnen.
2. Der Kassenprüfer darf nicht mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein.

### **§ 14 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche berufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. **Es kann auch schriftlich oder per E-Mail abgestimmt werden. Auch hierfür ist mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.**
3. Vorstandsmitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder nahen Verwandten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
4. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich eine Einberufung vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verlangt.

### **§ 15 Protokollführung und Beurkundung der Beschlüsse**

1. Über jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen; in ihm sind die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis der Wahlen niederzulegen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungs- (Sitzungs-)leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen; die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
2. Das Protokoll ist in der nächsten gleichartigen Versammlung oder Sitzung den Teilnehmern durch Verlesen zur Kenntnis zu geben und von diesen zu genehmigen. Die erfolgte Genehmigung oder etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind in dem nächsten Protokoll aktenkundig zu machen.
3. Das Protokoll der Vorstandssitzung muss rechtzeitig zur Vorbereitung der nächsten Sitzung den Vorstandsmitgliedern und dem Beirat zugeschickt werden.

### **§ 16 Geschäftsführung - Geschäfts - und Kassenordnung**

1. Einzelheiten der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins werden durch den Vorstand geregelt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins. **Die Mittelverwendung ist grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§ 55 (1) Nr. 5 AO) vorzunehmen. Eine Rücklagenbildung nach § 58 Nr. 6 und 7, (insbes. Nr. 7a) AO darf in jedem Geschäftsjahr – sofern die sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen - gebildet werden. Der Nachweis der Rücklagenbildung und deren Verwendung wird in jedem Jahresabschluss vorgenommen.**

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Barauslagen (Fahrkosten) können auf Antrag erstattet werden.

**Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit (Ehrenamtspauschale) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.**

4. Nur der Kassenwart und dessen Stellvertreter sind unterschriftsberechtigt.

### **§ 17 Ehrenmitglieder**

Wer den Verein in besonderem Maße ideell oder materiell unterstützt, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Recklinghausen zwecks Verwendung für die Förderung der Gesamtschule Suderwich im Sinne von § 2.
2. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Für die Liquidation des Vereinsvermögens sind von der außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestellen; sie beschließen mit Stimmenmehrheit.
4. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss der Stadt Recklinghausen zu übergeben gemäß § 18, Absatz 1.